
»Humanising war! You might as well talk of humanising hell«

Recht und die Humanisierung des Krieges in der industriellen Gesellschaft Europas

DANIEL MARC SEGESSER

Thomas Kolnberger/Benoît Majerus/M. Christian Ortner (Hg.):
Krieg in der industrialisierten Welt. Krieg und Gesellschaft, Band 4.
Caesarpress, Wien 2017, S. 391-406.



ISBN: 978-3-902890-08-5 (Kleinauflage Print)
Creative Commons Lizenz BY-NC-ND

»Humanising war! You might as well talk of humanising hell«

Recht und die Humanisierung des Krieges in der industriellen Gesellschaft Europas

DANIEL MARC SEGESSER

»Der Krieg ist [...] ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen«.¹ So definierte der preußische General Carl von Clausewitz zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Wesen des Krieges und er ergänzte, dass derjenige ein Übergewicht bekomme, welcher »sich dieser Gewalt rücksichtslos, ohne Schonung des Blutes bedient, [...]«.² Gleichzeitig betonte Clausewitz aber auch, dass Kriege »gebildeter Völker« als Folge von deren innerer Ordnung als auch deren gegenseitigem Verhältnis weniger grausam seien als solche »ungebildeter«. Ein Prinzip der Mäßigung in den Krieg hineinzutragen, sei aber eine Absurdität, so der preußische General weiter, denn dies könne nicht Teil einer »Philosophie des Krieges« sein.³ Ähnlich drückte sich im Umfeld der Haager Friedenskonferenz von 1899 auch der britische Admiral John Fisher aus, der betonte, »*The essence of war is violence. Moderation in war is imbecility. Hit first, hit hard, hit anywhere*«. Für ihn war deshalb klar: »*The humanising of war! [...] You might as well talk of humanising hell*«.⁴

Dennoch gab es immer schon Menschen und Bemühungen, die darauf abzielten, die Kriegführung Einschränkungen zu unterwerfen, sei dies in Form kultureller Handlungen, durch die Tötung von Verantwortlichen für Grausamkeiten, durch rechtliche Vereinbarungen oder sogar durch wechselseitige Heiraten.⁵ Der deutsche Strafrechtler und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel ist zwar der Meinung, dass die Hinweise auf ein früh bestehendes Rechtsbewusstsein im Krieg nur der »Maskerade für die blutige Rache der Sieger gedient [hätten]«,⁶ die Mehrheit seiner Kollegen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft wie der Geschichte ist aber durchaus der Meinung, dass rechtliche Normen schon früh zur Begrenzung von Kriegshandlungen

1 Clausewitz 1991, 191-192.

2 Clausewitz 1991, 192.

3 Clausewitz 1991, 192-193.

4 Bacon 1929, Bd. 1, 121.

5 McCormack 1997, 32-37.

6 Merkel 1995, 494.

gen beigetragen hätten.⁷ Angesichts dieser unterschiedlichen Einschätzungen ist es das Ziel des vorliegenden Beitrages, die Rolle von Recht im Krieg zwischen dem späten 18. Jahrhundert und den Haager Friedenskonferenzen der Jahre 1899 und 1907 zu analysieren. Dabei soll danach gefragt werden, wie Zeitgenossen die Rolle des Rechts im Krieg einschätzten und weshalb gerade die zweite Hälfte des 19. sowie das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zur Blütezeit völkerrechtlicher Regelungen wurde.⁸

Der Konsens der späten Aufklärung, die Französische Revolution und der Konsens der Monarchen

Die zweite Hälfte des 18. und die erste des 19. Jahrhunderts können in einer längeren Zeitperspektive als eine Zeit verstanden werden, in welcher sich Wirtschaft und Gesellschaft, Mentalitäten, Wertvorstellungen und die Politik ebenso veränderten wie das Kriegswesen. Im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich spielte die Industrialisierung eine entscheidende Rolle. Auch wenn die Landwirtschaft bis weit ins 19. Jahrhundert der dominierende Wirtschaftszweig blieb, so prägten Fabriken mit ihren neuartigen Produktionsmethoden und einer steigenden Arbeitsteilung mehr und mehr das Leben einer stark wachsenden Bevölkerung. Teil dieses Prozesses war auch eine Verkehrs- und Kommunikationsrevolution, welche es immer mehr Menschen ermöglichte, miteinander direkt in Kontakt zu treten und sich zu versammeln.⁹ Diese Veränderungen waren verbunden mit einem Prozess der Verrechtlichung, der zuerst die innerbetriebliche und innerstaatliche Ebene erreichte, mit der Zeit aber auch mehr und mehr die zwischenstaatlichen Beziehungen mitzuschließen begann. Der Historiker Geoffrey Best spricht in diesem Zusammenhang von einem allgemein bestehenden Konsens der späten Aufklärung hinsichtlich der großen Bedeutung des Rechts für die zwischenstaatlichen Beziehungen, zeigt aber auch, dass sich selbst die Gelehrten damals im Detail uneinig waren und sich deshalb nicht auf ein einheitliches Regelwerk zu verständigen vermochten.¹⁰

Die Kriege der Französischen Revolution und Napoleons stellten diesen Konsens auf eine harte Probe. Dies hing nicht zuletzt damit zusammen, dass die unterschiedlichen Parteien sich mit Blick auf die Legitimierung ihrer eigenen Herrschaft auf unterschiedliche Rechtsauffassungen stützten, die in vielen Fällen nicht miteinander vereinbar waren. Besonders deutlich wird dies im Fall Frankreichs, wo die Revo-

7 Für eine Übersicht siehe Segesser 2010, 24-25.

8 Ich danke den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops *The History of the Laws of War* vom 22.-23. Januar 2015 am European University Institute in Florenz für die wertvollen Anregungen zu diesem Beitrag.

9 Hippel/Stier 2012, 314-324.

10 Best 1980, 31-74; Schulze 2002, 78-83.

lutionäre Eroberungskriege ursprünglich ausschlossen, dann aber doch zum Mittel des Krieges griffen, um anderen Menschen und Gesellschaften die ›Früchte der Freiheit‹ zu bringen. Sie beriefen sich dabei implizit auch auf Rousseaus Diktum, dass Krieg keine Sache zwischen Menschen bilde, sondern zwischen Staaten, in welchen die Menschen nur durch Zufall Feinde seien. Die Regierung der Französischen Republik betonte daher in ihrer Kriegserklärung von 1792, dass sie nur die Rechte freier Bürger verteidige und alles in ihrer Macht stehende tun werde, um die Auswirkungen der Geißel des Krieges zu lindern und privates Eigentum zu schützen.¹¹ Dies sollte sich nicht zuletzt angesichts der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht als schwierig erweisen, denn dadurch wurden nun Menschen Teil militärischer Konflikte, die sich bis dahin nie mit der Frage auseinandergesetzt hatten, welche Handlungen in einem Krieg erlaubt sein sollten und welche nicht. Zudem wurden Kriege nun verstärkt als Volkskriege und mit Blick auf die Verbreitung der Idee des Selbstbestimmungsrechts der Völker geführt. Dass es entsprechend im Verlauf der Feldzüge der Jahre 1792 bis 1799 immer wieder zu gegenseitigen Schuldzuweisungen in der französischen Staatsführung, zwischen Befürwortern und Gegnern eines Expansionskrieges, zwischen Berufssoldaten und Rekruten der *levée en masse* u. a. kommen sollte, erstaunt daher wenig. Erst mit der Machtübernahme Napoleons, der selber danach trachtete zum anerkannten Teil eines monarchischen Systems zu werden, flauten diese Auseinandersetzungen wieder etwas ab, erreichten aber am Ende der napoleonischen Kriege einen neuen Höhepunkt, als die Anhänger des zurückkehrenden Bourbonenkönigs Louis XVIII. forderten, den ehemaligen Kaiser sowie dessen Weggenossen als Friedens- und Ruhestörer für ihre ›Verbrechen‹ zur Rechenschaft zu ziehen. Unterstützung dafür kam aus Preußen, während die politischen und militärischen Führer Großbritanniens ein solches Vorgehen ablehnten und sich schließlich weitgehend durchzusetzen vermochten.¹² Der Wiener Kongress zementierte in der Folge eine Ordnung, die sich trotz aller Spannungen zwischen den Großmächten und der Brüchigkeit der ›Heiligen Allianz‹¹³ bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zu halten vermochte. Es ist daher wohl durchaus angemessen davon zu sprechen, dass der von Geoffrey Best für das späte 18. Jahrhundert beschriebene Konsens der späten Aufklärer nach 1815 im Bereich des *ius in bello* durch einen Konsens der Monarchen ersetzt wurde.¹⁴

11 Rousseau 1762, 18-19. Zur französischen Kriegserklärung von 1792, die diese Worte aufgriff, vgl. Best 1980, 78.

12 Bass 2000, 37-57; Best 1980, 84-127; Fisch 1979, 117-118; Fisch 2010, 97-102; Grewe 1984, 485-498.

13 Die ›Heilige Allianz‹ war eine vieldeutige, im September 1815 abgeschlossene Deklaration der anti-napoleonischen Mächte, welche einen christlich geprägten Fürsten- und Völkerbund zur Abwehr revolutionärer Umgestaltungen in Europa schaffen wollte. Sie begründete damit eine auf dem europäischen Kontinent in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts praktizierte restaurative Friedens- und Interventionspolitik, Hippel/Stier 2012, 66-68.

14 Für Hinweise in diese Richtung vgl. Best 1980, 128-129 und Grewe 1984, 502-509. Hierzu besteht allerdings immer noch Forschungsbedarf.

Der Krimkrieg und die Deklaration von Paris

Mit dem Vormärz im Deutschen Bund und den Revolutionen von 1848/49 in weiten Teilen Europas blieb die Monarchie zwar weiterhin die bestimmende Staatsform, die Frage der Verteilung der politischen Macht zwischen Staatsoberhaupt, gesetzgebender Körperschaft und der Bevölkerung wurde in den einzelnen Staaten aber verstärkt diskutiert. Im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es auch immer wieder zu Verschiebungen der politischen Gewichte, meist zugunsten der gesetzgebenden Körperschaft. Eine wichtige Rolle spielte in diesem Zusammenhang auch der politische Liberalismus, dessen Ziel primär die Verwirklichung der Rechtsgleichheit, die Garantie des Privateigentums und die Beteiligung der materiell nicht zuletzt dank der Industrialisierung abgesicherten Teile der Gesellschaft am politischen Prozess war.¹⁵ Diesem politischen Lager gehörte auch die große Mehrheit derjenigen Juristen an, die im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkt auf einheitliche rechtliche Regeln für die zwischenstaatlichen Beziehungen drängten. Gerade angesichts aufkeimender Konflikte zwischen den Mächten der ehemaligen Heiligen Allianz in der Zeit nach 1848/49 waren solche Regeln für diese Männer von großer Bedeutung.¹⁶

Zu einer ersten Herausforderung wurde in den Jahren 1853 bis 1856 der Krimkrieg. Zum Thema wurden dadurch besonders seekriegsrechtliche Fragen, insbesondere diejenige, wann kriegführende Parteien Güter von Staatsangehörigen neutraler Mächte beschlagnahmen dürften, und inwiefern der Handelsaustausch zwischen kriegführenden Parteien möglich bleiben sollte. Vor allem in Großbritannien kam es zu heftigen Diskussionen, in denen die liberalen Verfechter eines freien Handels auch in Kriegszeiten betonten, dass die Nationen nun durch tausende Verflechtungen ökonomischer Natur und eine starke humanitäre Sympathie verbunden seien, während die konservativen Gegner einer Einschränkung der Möglichkeiten der Royal Navy beklagten, dass Großbritannien seine Interessen denjenigen neutraler Nationen opfere.¹⁷ Am Ende des Krieges war die liberale britische Regierung nicht nur bereit, einen Friedensvertrag mit Russland zu unterzeichnen, sondern sie akzeptierte auch ein erstes allgemeines Rechtswerk zum Völkerrecht in Form der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856. Darin wurde festgehalten, dass das Kapern von Schiffen im Krieg illegal sei, dass Waren aus einem feindlichen Land auf einem neutralen Schiff ebenso wie Waren aus neutralen Staaten auf Schiffen des Feindes vor Beschlagnahme geschützt sein sollten und dass eine Blockade effektiv sein müsse, um als rechtsverbindlich betrachtet werden zu können.¹⁸

15 Fisch 2002, 272-286 u. 288-289.

16 Koskenniemi 2001, 11-12.

17 Semmel 1986, 53-56.

18 Schindler/Toman 1981, 699-700.

Im britischen Parlament führte die Unterzeichnung der Deklaration durch die eigene Regierung zu einer intensiven Debatte, die den Ton auch für weitere Diskussionen über Fragen des *ius in bello* bestimmen sollte. Im Oberhaus kritisierte der konservative Politiker Charles Abbot, Lord Colchester, dass besonders der zweite Artikel der Deklaration, der feindliche Güter auf neutralen Schiffen schütze, nicht mit dem bestehenden Recht vereinbar sei. Eine solche Regelung würde zudem tendenziell dazu führen, »*to prolong wars by depriving the stronger belligerent of the power of reducing his enemy to sue for peace in consequence of exhaustion; [...]*«. ¹⁹ Ihm widersprach Außenminister George Villiers, der 4. Earl of Clarendon. Er betonte, dass die Bestimmungen der Deklaration von Paris ebenso vernünftig wie gerecht seien und die Zustimmung der zivilisierten Welt finden würden. Hätte sich Großbritannien gegen die Regelungen von Paris ausgesprochen, würde sich das Land gegen die öffentliche Meinung der Welt stellen, würde es dem eigenen Handel schaden und auf jegliche Mäßigung im Krieg verzichten. Im schlimmsten Fall hätte sogar ein militärischer Konflikt mit den Vereinigten Staaten gedroht, denn diesen gehe selbst die Deklaration von Paris zu wenig weit. ²⁰ Villiers Parteikollege George Keppel, der 4. Earl of Albermarle, betonte, dass die neuen Regeln einen wichtigen Schritt »*in the progress of civilisation*« bildeten, der dem Land zur Ehre gereiche. Die Tatsache, dass die neutrale Flagge neutrale Güter im Krieg nun schütze, sei als Höhepunkt einer Entwicklung zu sehen, die damit begonnen habe, dass Kriegsgefangene, die ursprünglich gefoltert, getötet und gegessen worden seien, nun gut behandelt würden, um bei Kriegsende ausgetauscht zu werden. ²¹ Die Bedeutung der Deklaration von Paris im Prozess des Fortschritts rechtlicher Regelungen im Krieg hob 1868 auch der schweizerisch-badische Staats- und Völkerrechtler Johann Caspar Bluntschli in der ersten Auflage seines *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten* hervor. Er betonte, dass »[d]iese Fortbildung des Völkerrechts [...] nicht mehr lange ausbleiben [wird]«. Er wies aber auch darauf hin, »dass noch weitere Fortschritte zu machen sind, wenn die civilisatorische Aufgabe des Völkerrechts und eine humane Weltordnung hergestellt werden soll«. ²²

Genfer Konvention und Deklaration von St. Petersburg

Als Johann Caspar Bluntschli seine eben zitierten Worte zu Papier brachte, hatte die gerade unter bürgerlichen Liberalen weit verbreitete Überzeugung, dass der Fortschritt der Menschheit nach einer weiteren Einhegung des Krieges verlange,

19 Hansard HL Deb. Bd. 142, 22 Mai 1856, Sp. 481-488, Zitat Sp. 486.

20 Hansard HL Deb. Bd. 142, 22 Mai 1856, Sp. 488-501.

21 Hansard HL Deb. Bd. 142, 22 Mai 1856, Sp. 516.

22 Bluntschli 1868, 1-49, Zitate 43 und 49. Ähnlich äußerte sich Moynier 1870, 26-28.

schon einen weiteren Schritt gemacht. Ausgangspunkt dazu bildete die Schrift *Eine Erinnerung an Solferino* des Genfer Kaufmanns Henry Dunant, der sich auf der Suche nach einer Audienz beim französischen Kaiser Napoleon III. am 24. Juni 1859 mitten im Schlachtgetümmel von Solferino wiedergefunden hatte. Drei Jahre später beschrieb er nicht nur die schreckliche Situation der Verwundeten sowie das uneigennütige Verhalten der Frauen von Castiglione, sondern forderte aus Gründen der Menschlichkeit und der Zivilisation auch die Gründung von Hilfsgesellschaften zugunsten von Kriegsoptionen. Angesichts der schrecklichen Zerstörungsmittel, über welche die Staaten dank der Industrialisierung verfügten, sei es zwingend, dass mit solchen Gesellschaften wenigstens etwas getan werde, um die Schrecken des Krieges zu mildern.²³ Für diese Ideen konnte Dunant in der Folge die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft unter Führung ihres Präsidenten Gustave Moynier gewinnen und am 17. Februar versammelte sich erstmals das *Comité International de Secours aux Blessés*, dessen erster Präsident der schweizerische General Guillaume-Henri Dufour wurde.²⁴ Diese Wahl war kein Zufall, denn Dufour war einerseits der militärische Lehrer Napoleons III. gewesen und andererseits hatte er im schweizerischen Sonderbundskrieg von 1848 einen Befehl erlassen, mit welchem seine Truppen angewiesen wurden, Zivilpersonen zu schonen und den Kampf mit Mäßigung sowie unter Verzicht auf Misshandlungen zu führen.²⁵

Mittels Zirkularen und persönlichen Reisen, speziell von Henry Dunant, wurden die Ideen des Genfer Komitees in den europäischen Hauptstädten verbreitet. Im Oktober 1863 fand in Genf schließlich eine private Konferenz statt, an welcher nicht zuletzt dank maßgeblicher Unterstützung durch deutsche Fürstenhäuser 36 Vertreter aus 16 Länder teilnahmen, von welchen 18 gar als Vertreter ihrer Regierungen in Genf präsent waren. Trotz Vorbehalten von Moynier und Dufour stimmten diese schließlich neben der Aufforderung zur Schaffung von Hilfsgesellschaften für die Verwundeten auch einer Resolution zu, die eine weitgehende Neutralisierung sowohl des militärischen als auch des nicht-militärischen Sanitätspersonals forderte.²⁶ Ein Jahr später setzte eine diplomatische Konferenz in Genf diesen Wunsch als erste Genfer Konvention in ein erstes völkerrechtliches Abkommen zum Schutz von Kriegsoptionen um.²⁷ Dafür spielte nicht zuletzt eine wichtige Rolle, dass es den Mitgliedern des Komitees und speziell Louis Appia im Deutsch-Dänischen Krieg (Zweiter Schleswig-Holsteiner Krieg) von 1864 gelungen war, zumindest die preußische Seite von den Vorzügen der privaten Hilfsgesellschaften zu überzeugen,²⁸

23 Dunant 1962, 105-119.

24 Boissier 1978, 49-59; Pitteloud 1999, 16-19.

25 Boissier 1978, 67-72; Moynier 1870, 17-20; Riesenberger 1992, 21-22.

26 Boissier 1978, 75-114; Riesenberger 1992, 22-28; Schindler/Toman 1981, 209-211; Segesser 2013, 75-77.

27 Boissier 1978, 115-165; Schindler/Toman 1981, 213-216; Segesser 2013, 77-78.

28 Appia 1864, 93-99.

während die Neutralisierung des medizinischen Personals von militärischer Seite vorerst noch skeptisch betrachtet wurde.²⁹ Der preußisch-österreichische Krieg von 1866 bestätigte für erstere Seite den Nutzen der neuen Regelungen und bewog die zuvor skeptischen süddeutschen Staaten sowie die Habsburgermonarchie dazu, die Genfer Konvention zu unterzeichnen.³⁰ Mit Befriedigung nahm diese Entwicklung kurz vor dem Beginn des Deutsch-Französischen Krieges auch Gustave Moynier, der 1864 die Präsidentschaft des Internationalen Komitees übernommen hatte, zur Kenntnis: »Die Genfer Konvention mit ihrem karitativen und ritterlichen Charakter kann als Ausdruck des Charakters unseres Zeitalters sowie als eine wirkliche Errungenschaft der Zivilisation verstanden werden.«³¹ Er zeigte sich auch überzeugt, dass die Befehlshaber alles daran setzen würden, damit die Regeln des *ius in bello* in einem zukünftigen Krieg beachtet und Verstöße gegebenenfalls geahndet würden.³²

Neben den Bemühungen des Genfer Komitees und dem Abschluss der Genfer Konvention von 1864 gelang im gleichen Jahrzehnt auch der Abschluss einer zweiten vertragsrechtlichen Regelung zum *ius in bello*. Auch in diesem Fall ging es darum, unnötige Härte im Krieg zu vermeiden. Im Zentrum standen nun aber Einschränkungen mit Blick auf den Einsatz neu entwickelter Waffen. 1863 hatte das Russländische Reich nämlich neue, explosive Geschosse für Infanteriegewehre eingeführt, mit welchen harte Ziele, also speziell Artilleriestellungen, beschossen werden könnten. Schon bald erkannte das Kriegsministerium, dass diese Kugeln, mit welchen auch in anderen Staaten experimentiert und die in Südasiens zur Elefanten- und Tigerjagd eingesetzt wurden, auch gegen weiche Ziele gerichtet werden konnten. Diese Befürchtung bewog Kriegsminister Dimitrii Miliutin zum Eingeständnis, dass es sich dabei um eine barbarische Waffe handle, deren Einsatz nicht mehr durch das Prinzip der militärischen Notwendigkeit gerechtfertigt sei. Grundlose Gewalt und Grausamkeit müssten verboten werden, so Miliutin in einem Schreiben an Außenminister Alexander Gortschakow.³³ Letzterer nutzte die Chance, um diese Frage nicht nur mit Blick auf die russischen Streitkräfte, sondern auf internationaler Ebene zu diskutieren. Unter dem Vorsitz von Gortschakows rechter Hand Baron Alexander Jomini und Kriegsminister Miliutin verabschiedete eine Konferenz in St. Petersburg schließlich Ende 1868 eine Deklaration, die den Gebrauch von explosiven Geschossen mit einem Gewicht von unter 400 Gramm verbot. Von russischer Seite unterstützte Bemühungen der preußischen Regierung, den Bann

29 Appia 1864, 108-112.

30 Boissier 1978, 237-260.

31 Moynier 1870, 84 (Übersetzung durch den Autor). Das französische Original lautet: »On peut considérer la Convention de Genève, avec son caractère charitable et chevaleresque, comme l'expression du sentiment de notre époque et comme une véritable conquête de la civilisation«.

32 Moynier 1870, 303-304.

33 Holquist 2015, 3-4; Moynier 1870, 312-317.

solcher Geschosse auf »*other means of destruction that are contrary to humanity*« auszudehnen, scheiterte am Widerstand der britischen Delegation, die sich auf das Prinzip berief, dass an diplomatischen Konferenzen nur über vorab unterbreitete Vorschläge diskutiert werden dürfe.³⁴ Bemerkenswert an der Deklaration von St. Petersburg war aber nicht nur das Verbot einer bereits eingeführten Waffe, sondern auch die Begründung dafür. Die unterzeichnenden Mächte hielten nämlich fest:

»That the progress of civilization should have the effect of alleviating as much as possible the calamities of war; that the only legitimate object which States should endeavour to accomplish during war is to weaken the military forces of the enemy; That for this purpose it is sufficient to disable the greatest possible number of men; That this object would be exceeded by the employment of arms, which uselessly aggravate the sufferings of disabled men, or render their death inevitable; That the employment of such arms would, therefore, be contrary to the laws of humanity«.³⁵

Gustave Moynier sah in diesem Abkommen einen wichtigen Schritt, denn erstmals seien Regelungen getroffen worden, um den Einsatz ›neu entwickelter höllischer Erfindungen‹ zu begrenzen. Er betonte allerdings, dass weitere nun folgen müssten. Dies gelte speziell mit Blick auf die Klärung der Frage, welche Mittel in einem Krieg eingesetzt werden dürften, ohne übermäßiges Leid zu verursachen.³⁶ Mit den beiden Abkommen von 1864 und 1868 war ein Rahmen gesteckt, innerhalb dessen sich die weiteren Diskussionen mit Blick auf eine umfassende Regelung des *ius in bello* auf internationaler Ebene entwickeln würden.

Der Deutsch-Französische Krieg und die Problematik des Kombattantenstatus

Im Gegensatz zum Amerikanischen Bürgerkrieg, der vier Jahre gedauert und 1863 mit dem sogenannten ›Lieber Code‹ ein erstes innerstaatliches Regelwerk zum *ius in bello* hervorgebracht hatte,³⁷ schien der Deutsch-Französische Krieg 1870 nach den preußisch-deutschen Erfolgen zu Beginn des Krieges rasch entschieden zu sein.³⁸ Die Ausrufung der Republik in Frankreich sowie die Forderung namhafter preußisch-deutscher Politiker und Militärs nach einer vollständigen Kapitulation des Gegners führte dazu, dass ein Volkskrieg mit nationalistischen Aspirationen entstand. Die

34 Holquist 2015, 5-6.

35 Holquist 2015, 6; Schindler/Toman 1981, 96.

36 Moynier 1870, 321-330.

37 Vgl. dazu Segesser 2010, 79-86, siehe auch der Beitrag von Heidi Mehrkens in diesem Band.

38 Howard 1962, 85-223; Wawro 2003, 85-229.

französische Seite brachte darin mit Hilfe einer *levée en masse* und der Aufstellung sogenannter ›Franc tireur‹-Einheiten eine neue Kampfform zum Tragen, das Militärführung auf preußisch-deutscher Seite zu scharfen Maßnahmen veranlasste.³⁹ Alfred Graf Waldersee, damals Oberstleutnant und Stabchef der mecklenburgischen Truppen hielt dazu in seinem Tagebuch am 4. Oktober 1870 fest:

»Strenge Maßregeln sind nötig und werden auch oft angewandt. Wir müssen hier überhaupt durch Schrecken wirken und dieses Übel im Keim unterdrücken, sonst kann es uns sehr unbequem werden. Ich bin darin oft verschiedener Ansicht mit sonst ganz vernünftigen Leuten, die immer zur Milde raten und jammern, der Krieg würde zu grausam geführt. Ein Krieg ist an sich die größte Grausamkeit und Ruchlosigkeit, die man erdenken kann; man muss danach trachten, ihn möglichst schnell zu Ende zu führen, also dem Gegner möglichst bald die Lust daran verleiden, [...] Wenn wir unsere Kavallerie Verwüstungszüge à la Sheridan quer durchs Land machen liessen, so würde vielen Franzosen die Lust vergehen, Franktireurs zu spielen.«⁴⁰

Ähnlich äußerte sich einige Jahre später auch der damalige preußische Generalstabchef Helmuth von Moltke in einem Brief an Johann Caspar Bluntschli vom 11. Dezember 1880:

»Die grösste Wohlthat im Kriege ist die schnelle Beendigung des Krieges, und dazu müssen alle nicht geradezu verwerflichen Mittel freistehen. Ich kann mich in keiner Weise einverstanden erklären [...], dass die ›Schwächung der feindlichen Streitmacht‹ das allein berechtigte Vorgehen im Kriege sei.«⁴¹

Für die eben gerade erwachende Gemeinschaft der Völkerrechtler, die sich 1873 in Form des *Institut de Droit International* erstmals zu einer transnational organisierten Organisation zusammenschlossen,⁴² bildeten solche Aussagen sowie ganz generell die Kriegführung im Deutsch-Französischen Krieg eine erhebliche Herausforderung. Schon 1871 kritisierte Johann Caspar Bluntschli beide Seiten. Er vermied eine Schuldzuweisung, sondern versuchte vielmehr Schwächen, Mängel und Lücken im bestehenden Völkerrecht zu identifizieren und zu dessen weiterer Entwicklung beizutragen. Seines Erachtens sollten Franc tireurs durchaus als legitime Kämpfer betrachtet werden, aber es gelte in diesem Punkt in Zukunft eine klarere Regelung anzustreben.⁴³ Bluntschlis belgischer Kollege Gustave Rolin-Jaequemyns

39 Förster 1997, 115-140; Förster 1999a, 343-376.

40 Meisner 1923, Bd. 1, 100-101.

41 Bluntschli 1884, Bd. 2, 471-472.

42 Vgl. dazu Koskeniemi 2001, 11-19; Segesser 2010, 95-102.

43 Bluntschli 1871, 270-342.

übte zwar auch vereinzelt Kritik am Vorgehen der preußisch-deutschen Truppen, hielt deren Vorgehen aber in vielen Fällen durchaus für gerechtfertigt. Auch er war der Meinung, dass der Einsatz von Franc tireurs zulässig gewesen sei, dies allerdings nur im nicht vom Feind bereits militärisch besetzten Gebiet. Mit Blick auf Anpassungen im Bereich des *ius in bello* plädierte Rolin-Jaequemyns für eine Ausweitung der Schutzbestimmungen für die Non-Kombattanten.⁴⁴ Wenig erstaunlich war es, dass scharfe Kritik am Vorgehen der deutschen Truppen aus Frankreich kam, so von Achille Morin.⁴⁵ Der britische Militärpublizist Edward Hamley sprach sogar von einem terroristischen System und einer Freveltat an der Menschheit.⁴⁶

Am zurückhaltendsten in seiner Kritik war der Präsident des Internationalen Komitees in Genf, Gustave Moynier. Viele der bestehenden Bestimmungen des *ius in bello* seien beachtet worden, auch wenn es bedauerliche Ausnahmen gegeben habe.⁴⁷ Als besonders problematisch bezeichnete er die Tatsache, dass die Staaten dort wo es zu Verstößen gekommen sei, ihrer strafrechtlichen Verantwortung nicht nachgekommen seien:

»Der Deutsch-Französische Krieg hat demnach gezeigt, dass moralische Sanktionen allein nicht ausreichen, um entfesselte Leidenschaften zu zähmen; es wurde deutlich, dass es bedauerlich war, dass die Redakteure der Konvention glaubten, sich in strafrechtlichen Dingen vollständig auf den Eifer der verschiedenen Staaten verlassen zu müssen, sei es um entsprechende rechtliche Bestimmungen zu erlassen, sei es bei der Ahndung von Verstößen durch ihre eigenen Staatsangehörigen.«⁴⁸

Er forderte deshalb die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes zur Ahndung von Verstößen gegen die Genfer Konvention und betonte, dass einem solchen mit der Zeit auch die Jurisdiktion für Verstöße gegen andere Bestimmungen des *ius in bello* übertragen werden könnte.⁴⁹ Mit seinem Vorstoß stieß Moynier nur bei wenigen seiner Kollegen auf ein positives Echo, so dass sein Vorschlag vom Komitee in Genf stillschweigend fallengelassen wurde. Moynier engagierte sich aber weiterhin dafür, dass schließlich in der revidierten Genfer Konvention von 1906 eine Bestimmung aufgenommen wurde, welche die Vertragsparteien verpflichtete,

44 Rolin-Jaequemyns 1870, 643-718; Rolin-Jaequemyns 1871, 288-384; Rolin-Jaequemyns 1872, 481-525.

45 Morin 1872, Bd. 1, 45-55 und Bd. 2, 103-106.

46 The Times, 22.02.1871, zitiert in Best 1980, 194.

47 Moynier 1873, 51-70.

48 Moynier 1872, 122-123 (Übersetzung durch den Autor). Das französische Original lautet: »Ainsi, la guerre franco-allemande a permis de reconnaître l'insuffisance d'une sanction purement morale pour mettre un frein aux passions déchaînées; elle a fait regretter aussi que les rédacteurs de la Convention eussent cru devoir, en matière pénale, s'en remettre complètement au zèle des divers Etats, soit pour promulguer des lois, soit pour réprimer les écarts de leurs propres ressortissants«.

49 Moynier 1872, 123-129.

solche Verstöße vor nationalen Gerichten strafrechtlich zu ahnden.⁵⁰

Eine wesentliche Rolle mit Blick auf eine präzisere Regelung der Bestimmungen des *ius in bello* nach dem Deutsch-Französischen Krieg spielte auch der junge russische Völkerrechtler Fjodor Fjodorowitsch Martens. Er hatte sich 1870 im Norddeutschen Bund aufgehalten und schlug 1872 vor, dass sich sein Land auf der Basis der Arbeiten von Francis Lieber und Johann Caspar Bluntschli für eine umfassendere Kodifizierung des *ius in bello* einsetzen solle. Damit solle verhindert werden, dass die Existenz eines solchen Rechts angesichts der doch erheblichen Anzahl von Verstößen gänzlich in Frage gestellt werde. Martens war nämlich der Überzeugung, dass diese Verstöße vor allem auf die fehlende Instruktion der Soldaten in den neuen Massenheeren zurückzuführen seien. Wie 1868 wurden schließlich auf der Grundlage des Vorstoßes von Martens 1873 Dimitri Miliutin und Alexander Jomini aktiv und unterbreiteten am 29. April 1874 einen Vorschlag, der schließlich im Juli und August desselben Jahres an einer diplomatischen Konferenz in Brüssel diskutiert und in modifizierter Form als Deklaration verabschiedet wurde. Konkret wurde dabei unter anderem beschlossen, dass Milizen und Freiwilligenverbände als legitime Kombattanten gelten sollten, dass auch Zivilpersonen beim Herannahen des Feindes zur Verteidigung des Landes zu den Waffen greifen dürften, dass kein uneingeschränktes Recht zur Schädigung des Feindes bestehe und dass Kriegsgefangene menschlich behandelt werden sollten. Eine formelle Ratifikation unterblieb allerdings, dies primär wegen des Widerstands Großbritanniens.⁵¹ Auch wenn das Interesse ab 1880 nachließ, gingen die Diskussionen über genauere Regelungen im Bereich des *ius in bello* allgemein ebenso weiter wie über eine Revision der Genfer Konvention. Während die Juristen dabei darauf drängten, unnötiges Leiden möglichst zu vermeiden, war es den Militärs vor allem ein Anliegen, ihre Handlungsspielräume unter Berufung auf das »Prinzip der militärischen Notwendigkeit« zu bewahren.⁵²

Die Haager Friedenskonferenzen

In den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts begannen sich Rechtswissenschaftler und Militärärzte wieder verstärkt mit dem *ius in bello* zu beschäftigen. Grund dafür waren einerseits die nie nachlassenden Bemühungen von Gustave Moynier, andererseits das Engagement von Fjodor Fjodorowitsch Martens. Letzteres war besonders deshalb von großer Bedeutung, weil er dieses Mal im Unterschied zu den Jahren 1868 bis 1874 nicht mehr auf die uneingeschränkte Unterstützung durch

50 Segesser 2010, 92-95 u. 117-122.

51 Holquist 2015, 7-41; Schindler/Toman 1981, 25-34; Segesser 2010, 97-102.

52 Best 1980, 128-215; Segesser 2010, 102-116 u. 123-124.

führende russische Politiker wie Außenminister Michail Murawjow, dessen Stellvertreter Vladimir Lamsdorf oder Kriegsminister Alexei Kuropatkin zählen konnte. Auch unter Völkerrechtlern war die Skepsis gegenüber einer Wiederaufnahme der Ideen von 1874 groß und ab 1898 hatte Moynier gesundheitliche Probleme, was seine Aktionsfähigkeit erheblich einschränkte.⁵³

Sowohl Martens als auch der französische Völkerrechtler Louis Renault, der ab 1899 verstärkt die Federführung mit Blick auf eine Revision der Genfer Konvention übernahm, wählten in der Folge ein pragmatisches Vorgehen, welches anerkannte Bestimmungen zu bewahren trachtete. Anpassungen sollten dort erfolgen, wo dies zweckmäßig und angebracht war. Dabei galt es sowohl dem Prinzip der Menschlichkeit als auch demjenigen der militärischen Notwendigkeit Rechnung zu tragen, denn nur Regeln, die auch eingehalten würden, könnten als Fortschritt angesehen werden. Martens war dabei etwas optimistischer als Renault und dessen Schüler Louis Gillot, der in seiner Dissertation von 1901 die wesentlichen Vorarbeiten für die revidierte Genfer Konvention von 1906 geleistet hatte.⁵⁴ Nicht zuletzt deshalb wurde der am 29. Juli 1899 verabschiedeten Haager Landkriegsordnung eine Präambel vorangestellt, die seither nach ihrem Schöpfer als Martens-Klausel bekannt ist. Darin wurde festgehalten, dass die Konferenz eine ganze Reihe von Bestimmungen schriftlich festgehalten habe, um das Übel des Krieges soweit zu mildern, wie dies mit militärischen Notwendigkeiten vereinbar sei und dass in denjenigen Bereichen, in welchen dies nicht erfolgt sei, die Menschen wie die kriegführenden Mächte »*remain under the protection and empire of the principles of international law, as they result from the usages established between civilized nations, from the laws of humanity, and the requirements of the public conscience*«. ⁵⁵

Angesichts der gegen Ende des Jahrhunderts massiv steigenden Aufrüstung, der neuen im Zeichen der zweiten industriellen Revolution entwickelten Waffen und des daraus resultierenden Zerstörungspotentials,⁵⁶ verfolgten Martens und seine Mitstreiter das Ziel, so viel wie möglich vom Enthusiasmus der Mitte des 19. Jahrhunderts für eine Beschränkung der Kriegführung in ein neues vertragsrechtliches Abkommen hinüberzuretten. Dafür waren sie auch bereit, Kompromisse zu machen, was sich in etlichen vagen Formulierungen niederschlug. Von einigen ihrer Kollegen wurde dies auch scharf kritisiert.⁵⁷ Dass es gegen solche Regelungen durchaus auch grundsätzlichen Widerstand gab, zeigen die zu Beginn zitierten und im Zusammenhang mit der Haager Friedenskonferenz stehenden Worte des britischen Admirals John Fisher.

53 Dülffer 1981, 39-53; Segesser 2010, 119-120 u. 125-126; Sennarclens 2000, 279-281.

54 Gillot 1901, 337-338; Segesser 2010, 120-122 u. 125-126.

55 Schindler/Toman 1981, 64.

56 Vgl. dazu Bloch 1899.

57 Segesser 2010, 127-128.

›Die Humanisierung der Hölle‹? – ein Fazit

In der Zeit zwischen dem ausgehenden 18. Jahrhundert und dem Beginn des Ersten Weltkrieges erlebte Europa eine massive Transformation, die, wie Wolfgang von Hippel, Bernhard Stier und Jörg Fisch zurecht betont haben, von Reform und Revolution sowie vom Streben nach Wachstum und verstärkter Gleichheit geprägt war.⁵⁸ Das wirkte sich auch auf den Krieg aus. Dieser wurde nun mehr und mehr mit Massenheeren und industriell gefertigten Waffen geführt, was einen immer stärkeren Einbezug des industriellen, gesellschaftlichen, militärischen und kulturellen Potentials der Staaten mit sich brachte.⁵⁹ Besonders ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, als sich abzeichnete, dass der durch den Wiener Kongress begründete Konsens der Monarchen die Schrecken des Krieges danach ebenso wenig einzugrenzen vermochte wie der zuvor bestehende Konsens der Aufklärung die Kriege der Französischen Revolution und Napoleons, wurden eine große Zahl liberaler Rechtswissenschaftler aktiv, um sich in den Worten Gustave Moyniers von 1870 den »im Entstehen begriffenen höllischen Erfindungen«⁶⁰ entgegenzustellen. Ähnlich formulierte es Johann Caspar Bluntschli: »Die kriegerische Gewalt darf nicht dem zügellosen Hasse und wilder Rachsucht dienen [...]. Das Gebot der Menschlichkeit darf auch nicht von der aufgeregten Wuth der kriegerischen Leidenschaft überhört werden.«⁶¹ Diesen Grundsätzen folgten daher auch die Regelungen, die im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts abgeschlossen wurden. Dass deren Umsetzung durchaus auch zu Schwierigkeiten führen konnte, zeigte schon der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71. Aber erst die Balkankriege von 1912/13 und vor allem der Erste Weltkrieg, in welchem die auf Kompromissbereitschaft beruhende Kooperation der Völkerrechtler zerbrach,⁶² sollte zeigen, dass es doch nicht so einfach war, die ›Hölle des Krieges zu humanisieren‹.

Literaturverzeichnis

Appia 1864 = Appia, Louis: Les Blessés dans le Schleswig pendant la Guerre de 1864. Rapport présenté au Comité International de Genève, Genf 1864.

Bacon 1929 = Bacon, Reginald H.: The Life of Lord Fisher of Kilverstone, Admiral of the Fleet, 2 Bd., London 1929.

58 Hippel/Stier 2012; Fisch 2002.

59 Zur Frage damit verbundener Vorstellungen vom »Totalen Krieg« vgl. Förster 1999b, 12-29.

60 Moynier 1870, 330 (Übersetzung durch den Autor). Moynier sprach von »inventions infernales qui pourraient éclore«.

61 Bluntschli 1868, 34.

62 Segesser 2015.

- Bass 2000 = Bass, Gary Jonathan: Stay the Hand of Vengeance. The Politics of War Crimes Tribunals, Princeton 2000.
- Best 1980 = Best, Geoffrey: Humanity in Warfare. The Modern History of the International Law of Armed Conflicts, London 1980.
- Bloch 1899 = Bloch, Jan Gotlib (dt. Johann von Bloch): Die Zukunft des Krieges, 6 Bd., Berlin 1899.
- Bluntschli 1868 = Bluntschli, Johann Caspar: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten, Nördlingen 1868.
- Bluntschli 1871 = Bluntschli, Johann Caspar: Völkerrechtliche Betrachtungen über den Deutsch-Französischen Krieg, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs 1 (1871), 270-342.
- Bluntschli 1884 = Bluntschli, Johann Caspar: Denkwürdiges aus meinem Leben, 3 Bd., hrsg. von Rudolf Seyleren, Nördlingen 1884.
- Boissier 1978 = Boissier, Pierre: De Solférimo à Tsoushima. Histoire du Comité International de la Croix-Rouge, 2. Aufl., Genf 1978.
- Clausewitz 1991 = Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. Hinterlassenes Werk des Generals Carl von Clausewitz, hrsg. von Werner Hahlweg, Bonn 1991.
- Dülffer 1981 = Dülffer, Jost: Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik, Berlin 1981.
- Dunant 1962 = Dunant, Henry: Eine Erinnerung an Solferino, hrsg. vom Schweizerischen Roten Kreuz (Original 1862 in Französisch), Zürich 1962.
- Fisch 1979 = Fisch, Jörg: Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses, Stuttgart 1979.
- Fisch 2002 = Fisch, Jörg: Europa zwischen Wachstum und Gleichheit 1850-1914 (Handbuch der Geschichte Europas Bd. 8), Stuttgart 2002.
- Fisch 2010 = Fisch, Jörg: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion, München 2010.
- Förster 1997 = Förster, Stig: The Prussian Triangle of Leadership in the Face of a People's War. A Reassessment of the Conflict between Bismarck and Moltke 1870-71, in: Förster, Stig/Nagler, Jörg (Hg.): On the Road to Total War. The American Civil War and the German Wars of Unification 1861-1871, Cambridge 1997, 115-140.
- Förster 1999a = Förster, Stig: Dreams and Nightmares. German Military Leadership and the Images of Future Warfare 1871-1914, in: Boemeke, Manfred F./Chickering, Roger/Förster, Stig (Hg.): Anticipating Total War. The German and American Experiences 1871-1914, Cambridge 1999, 343-376.
- Förster 1999b = Förster, Stig: Das Zeitalter des totalen Krieges 1861-1945. Konzeptionelle Überlegungen für einen historischen Strukturvergleich, in: Mittelweg 36/8 (1999), 12-29.
- Gillot 1901 = Gillot, Louis: La Révision de la Convention de Genève, Paris 1901.
- Grewe 1984 = Grewe, Wilhelm G.: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden 1984.

- Hansard, HL Deb. (1830-1891) = Hansard: Third Series, House of Lords Debates, 356 Bd., London 1830-1891.
- Hippel/Stier 2012 = Hippel, Wolfgang von/Stier, Bernhard: Europa zwischen Reform und Revolution 1800-1850 (Handbuch der Geschichte Europas Bd. 7), Stuttgart 2012.
- Holquist 2015 = Holquist, Peter: Codifying the ›Laws of War‹ Brussels 1874, unveröffentlichtes Paper zum Workshop The History of the Laws of War vom 22.-23. Januar 2015 am European University Institute in Florenz, welches Kapitel 2 des vor der Veröffentlichung stehenden Buches *By Right of War: Imperial Russia and the Development of the Laws of War* werden wird.
- Howard 1962 = Howard, Michael: The Franco-Prussian War. The German Invasion of France 1870-1871, London 1962.
- Koskenniemi 2001 = Koskenniemi, Martti: The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960, Cambridge 2001.
- McCormack 1997 = McCormack, Timothy L. H.: From Sun Tzu to Sixth Committee. The Evolution of an International Criminal Law Regime, in: McCormack, Timothy L. H./Simpson, Gerry J. (Hg.): The Law of War Crimes. National and International Approaches, Den Haag 1997, 31-63.
- Meisner 1923 = Meisner, Heinrich Otto: Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Alfred Grafen von Waldersee, 3 Bd., Stuttgart 1923.
- Merkel 1995 = Merkel, Reinhard: Nürnberg 1945, Militärtribunal. Grundlagen, Probleme, Folgen, in: Rechtshistorisches Journal 14 (1995), 491-525.
- Morin 1872 = Morin, Achille: Les Lois relatives à la Guerre, 2 Bd., Paris 1872.
- Moynier 1870 = Moynier, Gustave: Étude sur la Convention de Genève pour l'Amélioration du Sort des Militaires Blessés dans les Armées en Campagne (1864 et 1868), Paris 1870.
- Moynier 1872 = Moynier, Gustave: Note sur la Création d'une Institution Judiciaire Internationale propre à prévenir et à réprimer les Infractions à la Convention de Genève, in: Bulletin International des Sociétés de Secours aux Militaires Blessés 11 (1872), 122-131.
- Moynier 1873 = Moynier, Gustave: La Convention de Genève pendant la Guerre Franco-Allemande, in: Bulletin International des Sociétés de Secours aux Militaires Blessés 14 (1873), 51-70.
- Pitteloud 1999 = Pitteloud, Jean-François: Procès-verbaux des séances du Comité international de la Croix-Rouge, Genf 1999.
- Riesenberger 1992 = Riesenberger, Dieter: Für Humanität in Krieg und Frieden. Das Internationale Rote Kreuz 1863-1977, Göttingen 1992.
- Rolin-Jaequemyns 1870 = Rolin-Jaequemyns, Gustave: La Guerre Actuelle, in: Revue de Droit International et de Législation Comparée 2 (1870), 643-718.
- Rolin-Jaequemyns 1871 = Rolin-Jaequemyns, Gustave: Essai Complémentaire sur la Guerre Franco-Allemande dans ses Rapports avec le Droit International, in: Revue de Droit International et de Législation Comparée 3 (1871), 288-384.

- Rolin-Jaequemyns 1872 = Rolin-Jaequemyns, Gustave: De la Manière d'apprécier, au Point de Vue du Droit International, les Faits de la Dernière Guerre, in: *Revue de Droit International et de Législation Comparée* 4 (1872), 481-525.
- Rousseau 1762 = Rousseau, Jean-Jacques: *Du Contract Social ou Principes du Droit Politique*, Amsterdam 1762.
- Schindler/Toman 1981 = Schindler, Dietrich/Toman, Jirí (Hg.): *The Laws of Armed Conflicts*, Alphen aan den Rijn 1981.
- Schulze 2002 = Schulze, Winfried: *Einführung in die Neuere Geschichte*, 4. Aufl., Stuttgart 2002.
- Segesser 2010 = Segesser, Daniel Marc: *Recht statt Rache oder Rache durch Recht. Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872-1945*, Paderborn 2010.
- Segesser 2013 = Segesser, Daniel Marc: *Le concept de neutralité et la Convention de Genève de 1864*, in: Chanet, Jean-François/ Crépin, Annie/Windler, Christian (Hg.): *Le Temps des hommes doubles. Les arrangements face à l'occupation, de la Révolution française à la guerre de 1870*, Rennes 2013, 69-84.
- Segesser 2015 = Segesser, Daniel Marc: 'The Broken Years'. War Crimes and the laws of war under the impact of the First World War, unveröffentl. Paper zum Workshop *The History of the Laws of War* vom 22.-23. Januar 2015 am European University Institute in Florenz.
- Semmel 1986 = Semmel, Bernard: *Liberalism and Naval Strategy. Ideology, Interests, and Sea Power during the Pax Britannica*, Boston 1986.
- Sennarclens 2000 = Sennarclens, Jean de: *Gustave Moynier. Le Bâtitseur*, Genf 2000.
- Wawro 2003 = Wawro, Geoffrey: *The Franco-Prussian War. The German Conquest of France in 1870-71*, Cambridge 2003.